

HAUPTSATZUNG

des Rhein-Neckar-Kreises

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288); zuletzt geändert durch durch das Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962)), hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 19.04.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Soziales
3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Umwelt und Technik

Aufgrund von § 2 des Landesjugendhilfegesetzes besteht als weiterer beschließender Ausschuss der Jugendhilfeausschuss.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem jeweils 28 Mitglieder des Kreistags an.

(3) Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder Stellvertreter/innen bestellt. Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird zunächst ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem stellvertretendem Mitglied an seine Stelle das nächste, nicht verhinderte und nicht bereits für die Stellvertretung in Anspruch genommene stellvertretende Mitglied (Stellvertretung nach Reihenfolge).

(4) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können die Mitglieder des Kreistags an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 2

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 3

Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden – soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs „Bau und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis“ liegen - zur dauernden Erledigung übertragen:

- 1) Vorberatung der strategischen Ziele und ihrer Auswirkungen auf die Haushaltsplanung
- 2) Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts und bei baulichen Maßnahmen die Beauftragung des Eigenbetriebs Bau und Vermögen bei Gesamtkosten von über 500.000 € im Einzelfall.
Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von über 500.000 € im Einzelfall.
- 3) Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalts einschließlich der Beauftragung zur Ausführung von baulichen Maßnahmen durch den Eigenbetrieb Bau und Vermögen bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.
Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.
- 4) Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei

Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.

- 5) Entscheidung über die Bewilligung von nicht einzeln im Kreishaushaltsplan ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 10.000 €.
- 6) Erwerb und Veräußerung von Vermögen von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall.
Außerdem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie Grundpfand- und Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall.
- 7) Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer monatlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 20.000 € im Einzelfall.
Außerdem die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen ab einer monatlichen Erbpacht von mehr als 20.000 € im Einzelfall.
- 8) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 € bis 300.000 € beträgt.
- 9) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 5.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen, wenn Beitritt oder Austritt nicht einzeln im Haushalt ausgewiesen ist.
- 10) Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Ernennung zu Ehrenbeamten, soweit nicht dem Landrat kraft Gesetzes oder durch diese Satzung übertragen, ohne die Bestellung der Kreisbeauftragten für Naturschutz, des Kreisbrandmeisters und des Leiters des Medienzentrums.
- 11) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 GemO von mehr als 50.000 € bis 500.000 €, nach § 84 Absatz 2 GemO von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 €, jeweils im Einzelfall, soweit sie nicht bereits generell mit dem Haushalt genehmigt sind. Ist die Deckung nicht innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches möglich, ist daneben auch der Ausschuss zuständig, aus dessen Geschäftsbereich die Deckung erfolgen soll.
- 12) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Absatz 5 GemO von mehr als 50.000 € bis 5.000.000 €.
- 13) Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung an Unternehmen, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind.

- 14) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall pro Jahr.
- 15) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Bußgeldverfahren jeweils von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall.
- 16) Die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes jeweils von mehr als 100.000 € im Einzelfall, sofern die Ansätze noch nicht vollständig verbraucht wurden (Verfügungsreserve) und noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden.
- 17) Personalangelegenheiten nach § 19 Abs. 2 LKrO für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13, soweit es sich nicht um leitende Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte handelt oder die Zuständigkeit des Landrats (§ 6 Abs. 1 Nummer 4) gegeben ist.
- 18) Entscheidungen des Straßenbulasträgers zur Umstufung von Kreisstraßen.
- 19) Festlegung von privatrechtlichen Entgelten.

§ 4

Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für
 - 1) Kreisangelegenheiten aus den Bereichen
Teilhaushalte 0, 4 und 7,
Teilhaushalt 2, soweit es Kreisaufgaben innerhalb des Budgets 2.3 betrifft
Teilhaushalt 3, soweit es Kreisaufgaben innerhalb der Budgets 3.1 – 3.3 und 3.5 – 3.7 betrifft,
Teilhaushalt 6, soweit es Kreisaufgaben innerhalb der Budgets 6.2 – 6.3 betrifft,
Stiftungen
 - 2) Vorberatung des Jahres- und Gesamtabschlusses sowie die Vorberatung des Gesamthaushalts sowie der Haushaltsansätze der Unteren Verwaltungsbehörden und für Pflichtaufgaben nach Weisung.

- 3) Wahl von ehrenamtlichen Mitgliedern in Gremien außerhalb der Ausschüsse des Kreistags, soweit die Wahl nicht dem Kreistag vorbehalten ist.
 - 4) Vorberatung von der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt des Kreises sind, auch wenn daneben noch die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Satzung gegeben ist, Vorberatung des Gesamthaushalts sowie Vorberatung von Angelegenheiten nach § 5 dieser Satzung.
 - 5) Entscheidung über Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
 - 6) Entscheidung über die Verleihung des Ehrenrings des Rhein-Neckar-Kreises.
 - 7) Aufgaben als Betriebsausschuss nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Bau und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis“
 - 8) Unwesentliche Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie solchen, an denen eine Beteiligung besteht einschließlich unwesentlicher Änderungen der Gesellschaftsverträge.
 - 9) Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigengesellschaften und Beteiligungen entsprechend der Gesellschaftsverträge.
- (2) Der Ausschuss für Soziales ist zuständig für
Kreisangelegenheiten aus den Bereichen
Teilhaushalt 2 soweit es Kreisaufgaben innerhalb der
Budgets 2.1 – 2.2 betrifft,
- (3) Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport ist zuständig für
Kreisangelegenheiten aus den Bereichen
Teilhaushalt 1
- (4) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für
Kreisangelegenheiten aus den Bereichen
Teilhaushalt 3, soweit es Kreisaufgaben innerhalb des

Budgets 3.4 betrifft,
Teilhaushalt 5,
Teilhaushalt 6, soweit es Kreisaufgaben innerhalb des
Budgets 6.1 betrifft

§ 5

Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.

Widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, entscheidet der Kreistag.

§ 6

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen
 - 1) Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse nach § 27 Absatz 3 LKrO,
 - 2) Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 3) Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 - 4) Personalangelegenheiten nach § 19 Absatz 2 LKrO von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 12, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 sowie vergleichbaren Gruppen, die Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten auf deren Antrag

und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Kündigung durch die Beschäftigten,

jeweils mit Ausnahme der leitenden Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten.

- 5) Bewilligungen von Freigebigkeitsleistungen im Haushalt der Freiherr von Ulnerschen Stiftung.
- 6) Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

- 1) Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalt bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalt von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 € im Einzelfall.
- 2) Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalt einschließlich der Beauftragung zur Ausführung von baulichen Maßnahmen durch den Eigenbetrieb Bau und Vermögen bei Gesamtkosten bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Genehmigung der Entwurfsplanung für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten bis zu 500.000 € im Einzelfall.
- 3) Entscheidungen über die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €
- 4) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Außerdem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie Grundpfand- und Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen bis zu 500.000 € im Einzelfall.
- 5) Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer monatlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von 20.000 € im Einzelfall.
Außerdem die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen bis zu einer monatlichen Erbpacht von 20.000 €
- 6) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 € nicht übersteigt.

- 7) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 5.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen; in unbegrenzter Höhe, wenn Beitritt oder Austritt einzeln im Haushalt ausgewiesen ist.
- 8) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 GemO bis zur Höhe von 50.000 € Nach § 84 Absatz 2 GemO bis zur Höhe von 100.000 €, jeweils im Einzelfall, in unbegrenzter Höhe, soweit die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen generell mit dem Haushaltsbeschluss genehmigt sind.
- 9) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Absatz 5 GemO bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.
- 10) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 100.000 im Einzelfall pro Jahr.
- 11) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Bußgeldverfahren jeweils bis zu 100.000 € im Einzelfall sowie Stundungen.
- 12) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und der Abschluss von Derivaten sowie der Abschluss von Bausparverträgen.
- 13) Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- 14) Die Übertragung von noch nicht vollständig verbrauchten Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt, für die jedoch bereits Verpflichtungen eingegangen wurden (Verpflichtungsreserve) und im Finanzhaushalt insgesamt in unbegrenzter Höhe.
Bei nicht vollständig verbrauchten Ansätze für Aufwendungen im Ergebnishaushalt ohne eingegangene Verpflichtungen (Verfügungsreserve) bis 100.000 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 28. Juli 2009 außer Kraft.

Heidelberg, 19. April 2011

Der Landrat

Stefan Dallinger

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.